

1 Öffentliche Aufgabe der Medien

Am 10. Oktober 1972 berichtete die amerikanische Tageszeitung *Washington Post*, dass die republikanische Partei des damaligen US-Präsidenten Richard Nixon in einen Lauschangriff auf die Zentrale der Demokratischen Partei im Washingtoner Watergate-Gebäude verwickelt war. Aus dieser Enthüllung der beiden jungen Reporter Bob Woodward und Carl Bernstein wurde ein Skandal, der zwei Jahre später zum Sturz Nixons führte und als Watergate-Affäre in die Geschichte einging. Ohne die investigative Arbeit der Medien hätten die Amerikaner nicht von der kriminellen Abhörpraxis ihrer Regierung erfahren. Journalisten, die als kritische Beobachter und Beschreiber der Gesellschaft arbeiten, werden als *watch dogs* bezeichnet: als Wachhunde der Demokratie.

Kritik- und Kontrollfunktion

Der Journalismus hat den rechtlichen Auftrag, eine Kritik- und Kontrollfunktion in der Gesellschaft wahrzunehmen: also Missstände aufzudecken, Gegebenheiten zu hinterfragen und Kritik zu üben. Schon im 19. Jahrhundert entwickelte sich ein emanzipiertes, freiheitliches Medienverständnis, das die Presse als »vierte Gewalt« im Staat begreift. Welche besondere Rolle die Medien für eine Demokratie seitdem spielen, übersieht man häufig, weil man die Verfügbarkeit von unabhängigen Nachrichten als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Welche fatalen Folgen das Fehlen eines professionellen Journalismus hat, zeigt sich meistens erst, wenn es ihn nicht mehr gibt. So war im nationalsozialistischen Deutschland von 1933 an die Presse »gleichgeschaltet«: Die Medien durften nur berichten, was im Sinne der NSDAP war. Öffentliche Kritik an den Verbrechen der Nazis gab es fast nicht. Stattdessen hetzten Propaganda-Artikel gegen alles, was nicht ins nationalsozialistische Weltbild passte: Demokraten, Pazifisten, Ausländer, Juden, Homosexuelle, Behinderte und viele mehr. Die Bundesrepublik Deutschland schützt daher die Unabhängigkeit der Medien in besonderem Maße, um zu verhindern, dass Journalisten bei der Ausübung ihrer Arbeit behindert werden und sich die Geschichte wiederholt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. April 1972 die elementare Bedeutung der Medien für die Demokratie in Deutschland formuliert: »Die freie geistige Auseinandersetzung ist ein Lebenselement der freiheitlichen demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik

und für diese Ordnung schlechthin konstituierend. Sie beruht entscheidend auf der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit, die als gleichwertige Garanten selbständig nebeneinander stehen.« Die Landespressegesetze sehen für die journalistische Berufsfunktion einen erzieherischen Auftrag vor: Journalisten sollen Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen und Kritik üben, an der Meinungsbildung mitwirken und schließlich einen Beitrag zur Bildung leisten.

Damit Journalisten uneingeschränkt berichten können, gibt es das Informationsfreiheitsgesetz. Dieses ist im Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes festgeschrieben: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.« Dieses Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf allgemein zugängliche Quellen wie Presseerzeugnisse und öffentliche Gebäude wie Museen und Bibliotheken. Da diese Informationsrechte für die journalistische Arbeit nicht ausreichen, gibt es spezielle Informationsgesetze für Journalisten, die in den Landespressegesetzen festgeschrieben sind. Paragraph 4 des Landespressegesetzes Hamburg regelt die Auskunftspflicht der Behörden: »Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.« Journalisten haben einen Auskunftsanspruch gegenüber der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern sowie der Polizei, Staatsanwaltschaft und Parlamente. Behörden sind in der Pflicht, in wahrheitsgemäßer und entsprechender Weise in angemessenem Zeitraum und Umfang zu antworten, damit Journalisten die Öffentlichkeit korrekt informieren können. Tagtäglich geben Journalisten Informationen über gesellschaftliche Zustände und Entwicklungen weiter.

Die Arbeit der Journalisten wird durch spezielle Zutrittsrechte unterstützt. Um sich informieren zu können und an Pressekonferenzen teilnehmen zu können, brauchen Journalisten Zutritt zu entsprechenden Veranstaltungen. Hierbei gibt es Unterschiede zwischen staatlichen, öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Ereignissen. Zu öffentlich veranstalteten Pressekonferenzen ist Journalisten uneingeschränkt Zutritt zu gewäh-

ren, und es ist verboten, einzelne Journalisten auszuschließen. Auch bei öffentlichen Ereignissen wie etwa Demonstrationen muss Journalisten Zutritt gewährt werden, damit diese direkt vor Ort recherchieren können. Auch bei Gerichtsverfahren haben Journalisten prinzipiell Zugang. Oft dürfen jedoch weder Ton- noch Bildaufnahmen von Prozessbeteiligten gemacht werden.

Journalismus unter Druck

Zum Schutz ihrer gesellschaftlichen Kontrollfunktion gewährt der Staat Journalisten ein spezielles Zeugnisverweigerungsrecht, das sie davor schützt, die Identität ihrer Informanten preisgeben zu müssen. Sie können die Aussage vor Gericht verweigern, wenn es um Mitteilungen der Informanten geht, die den redaktionellen Teil ihrer Arbeit betreffen. Ein Beschlagnahmeverbot schützt Journalisten davor, dass Schriftstücke, Datenträger und sonstige Materialien, die sich in Redaktionen, Verlagen oder Druckereien befinden, beschlagnahmt werden dürfen.

Berühmte Urteile zu Verstößen gegen dieses Beschlagnahmeverbot sind das sogenannte *Spiegel*-Urteil von 1966 und das *Cicero*-Urteil von 2007. In beiden Fällen hatten Politiker versucht, mithilfe von Durchsuchungen von Redaktionen an vertrauliche Informationen von Journalisten zu gelangen. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Versuchen einen Riegel vorgeschoben, um den gesellschaftlichen Auftrag der Medien zu unterstützen.

Nach den terroristischen Attentaten vom 11. September 2001 hat die Bundesregierung neue Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung erlassen, die eine stärkere Überwachung auch von Journalisten und ihren Informanten ermöglichte. Das Bundesverfassungsgericht hat auch diese Handhabung der Vorratsdatenspeicherung mit seinem Urteil vom 2. März 2010 unterbunden.

Als Reaktion auf die staatlichen Versuche zur Einschränkung der Pressefreiheit plant die liberale Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger derzeit ein »Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit«. Es soll sicherstellen, dass Journalisten bei Veröffentlichungen von ihnen zugespieltem Material nicht mehr wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat verfolgt werden können. Außerdem sollen die Regelungen über Beschlagnahmungen bei Journalisten durch eine Ergänzung des Paragraphen 353b des Strafgesetzbuchs verschärft werden. Darin wird Amtsträgern, die ein Dienstgeheimnis verraten, mit Freiheitsstrafe

bis zu fünf Jahren gedroht. Die Staatsanwaltschaften nutzen diese Norm bislang aber auch, um gegen Medien vorzugehen. Über die Konstruktion einer Beihilfe zum Geheimnisverrat nach Paragraph 353b leiten sie Ermittlungen ein, um Redaktionsräume durchsuchen sowie Unterlagen oder Computer beschlagnahmen zu können. So soll herausgefunden werden, wer Journalisten über Vertrauliches informiert hat.

Wie gefährlich solche Gesetze sind, zeigt der Blick in die USA. Präsident Barack Obama geht noch schärfer als sein Vorgänger Bush gegen *whistleblower* vor, also Regierungsinsider, die Missstände und Staatsskandale ausplaudern.

So will er den Journalisten James Risen von der *New York Times* gerichtlich zwingen, seine Insiderquellen für sein jüngstes CIA-Enthüllungsbuch offenzulegen. Sollte er das nicht tun, könnte Risen wie seine Kollegin Judith Miller für 18 Monate Beugehaft ins Gefängnis kommen. Sie hatte sich geweigert, ihren Informanten zu nennen, der in der »Plame-Affäre« eine Geheimagentin der CIA enttarnt hatte. Wenn die Regierung die *whistleblower* entdeckt, werden sie hart bestraft. So wurde gerade der frühere FBI-Linguist Shamai Leibowitz zu 20 Monaten Haft verurteilt, nachdem er fünf FBI-Dokumente an einen Blogger weitergeleitet hatte. Eine ähnliche Strafe droht auch dem 22-jährigen Soldaten, der ein geheimes Militärvideo an die Website WikiLeaks weitergegeben hatte, das den Angriff eines US-Militärhelikopters auf eine Menschengruppe in Bagdad zeigt. Bei dem Vorfall im Jahr 2007 kamen zwölf Menschen ums Leben, darunter auch Zivilisten und zwei Mitarbeiter der Nachrichtenagentur Reuters. Das US-Militär hatte versucht, seine Verantwortung für den Tod der britischen Journalisten zu vertuschen. Dank dem mutigen Informanten, den Obama nun bestrafen will, konnten die Medien über die wahren Hintergründe der Tötung berichten. Wenn die Pressefreiheit unterlaufen wird, werden solche Enthüllungen sehr schwierig. Daher braucht es eines starken Schutzes für journalistische Arbeit.